

# NIEDERSCHRIFT

über die **öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bredstedt** am Mittwoch, dem 04.12.2024, 19:00 Uhr, in Bredstedt, **Amtsverwaltung, Theodor-Storm-Str. 2, Sitzungssaal Nr. 304 im 2. OG**

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

## **Anwesend:**

### **Vorsitzender**

Björn Schlichting

### **Stadtvertreter**

Dieter Frankenstein  
Michael Hansen  
Harald Rossa  
Karl-Heinz Sodemann  
Torsten Staupe  
Andreas Tadsen

### **Stadtvertreterin**

Erika Janssen-Breckling

### **Protokollführer**

Stefan Hems

### **Seniorenbeirat**

Udo Grützmacher

### **Gäste**

Christian Schmidt

## **Zuhörer:**

### **Nicht anwesend:**

#### **Stadtvertreter**

Volker Kreft

#### **Bürgerliches Mitglied**

Oliver Petersen

Die Tagesordnung gliedert sich nunmehr wie folgt:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung der Niederschrift vom 04.09.2024
- 4 Beratung und Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für Straßenbaumaßnahmen 2024 bis 2028 entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 4 der Straßenbaubeitragssatzung  
Vorlage: 019/615/2024

- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Bredstedt über die Festsetzung von Beitragssätzen für wiederkehrende Beiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung für  
Vorlage: 019/614/2024
- 6 Beratung und Beschlussfassung zur Neuberechnung der Ausgleichsrücklage mit Wirkung vom 01.01.2024  
Vorlage: 019/625/2024
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze ab 2025 im Zuge der Grundsteuerreform  
Vorlage: 019/620/2024
- 8 Beratung und Beschlussfassung zum Stellenplan 2025
- 9 Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2025 nebst Plan und dem Investitionsprogramm 2023-2028
- 10 Anträge
- 11 Mitteilungen und Anfragen

### **Sitzungsverlauf:**

<b>Zu Punkt 1 der TO:</b> (Eröffnung und Begrüßung)
--

Vorsitzender Björn Schlichting eröffnet um 19.00 Uhr die heutige Sitzung und begrüßt alle Anwesenden recht herzlich.

Gegen Form und Frist der Einladung vom 18.11.2024 ergeben sich keine Einwände.

Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden festgestellt.

Es fehlen entschuldigt die Mitglieder Volker Kreft, Oliver Petersen und der Vertreter des Jugendbeirats.

Stefan Hems von der Amtsverwaltung übernimmt wieder die Protokollführung.

<b>Zu Punkt 2 der TO:</b> (Einwohnerfragestunde)
---

Folgende Frage wird gestellt:

Inhaltlich zu dem TOP 4) zur heutigen Sitzung, zum vorgelegten Investitionsprogramm für die Straßenbaumaßnahmen 2024-2028.

1. Warum sind für den Kostenanteil der neuen Eisenbahnbrücke an der L12-Flensburger Straße- nur 100.000 € angesetzt? Das Bauvorhaben kostet doch Millionen von Euro.
2. Warum muss die Stadt für die Erneuerung der L11 „Theodor-Storm-Straße mit Süderstraße“ an einer Landesstraße Kosten übernehmen?

### Antworten:

Zu 1: Dieser grobe geschätzte Anteil von 100.000 € bezieht sich allein nur auf den kleinen Teil des Gehweges mit einem Anteil Entwässerung unterhalb der neuen Brücke einschl. kleineren Anpassungsmaßnahmen am vorhandenen Gehweg auf beiden Seiten. Das Gesamtbauvorhaben kostet nach letzter Übersicht von 09/2024 insgesamt 26,4 Mio.€. Diese Kosten teilen sich Bahn, Land und die Stadt. Der Anteil der Stadt liegt derzeit bei ca. 6,70 Mio.€. Eine Förderung von 70 % der förderfähigen Kosten vom Land wird darauf gewährt.

Zu 2: Die Baukosten für die neuen Gehwege sind schon immer zu 100 % von der Stadt zu tragen. Da ist die Stadt Straßenbaulastträger. Für den 50 %-igen Kostenanteil am neuen Regenwasserkanal in den neuen Straßen jetzt leider auch, weil das Land das Straßen- und Wegegesetz kürzlich geändert hat, um sich dadurch aus der Kostenverantwortung herauszuziehen. Diese Addition beider Tatsachen verursachen nach geschätzten Kosten die Investitionsprogramm enthaltenen 2.150.000 €.

#### **Zu Punkt 3 der TO:**

(Genehmigung der Niederschrift vom 04.09.2024)

Die Niederschrift vom 04.09.2024 liegt allen Ausschussmitgliedern vor und wird ohne Änderungen gebilligt.

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

#### **Zu Punkt 4 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für Straßenbaumaßnahmen 2024 bis 2028 entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 4 der Straßenbaubeitragssatzung  
Vorlage: 019/615/2024)

### **Begründung:**

Die Stadt Bredstedt plant im Investitionsprogramm 2024 bis 2028 die Baumaßnahmen:

- Erneuerung der Rungholtstraße,
- Erneuerung des Gehweges, der Straßenentwässerung und Beleuchtung Flensburger Straße (Im Bereich der Eisenbahnbrücke),
- die Erneuerung der Parkstraße, Feldstraße, Mühlendamm, Teilstück Bachstraße und Schmiedestraße,
- Erneuerung des Gehweges, der Straßenentwässerung und Beleuchtung Theodor-Storm-Straße und Süderstraße,
- Erneuerung Gerichtsstraße (Planungskosten)

mit einer Investitionssumme von gesamt 5.030.000,00 €.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung das Investitionsprogramm 2024 bis 2028 mit den nachfolgenden Baumaßnahmen wie folgt zu beschließen:

- Erneuerung der Rungholtstraße,
- Erneuerung des Gehweges, der Straßenentwässerung und Beleuchtung Flensburger Straße (Im Bereich der Eisenbahnbrücke),
- die Erneuerung der Parkstraße, Feldstraße, Mühlendamm, Teilstück Bachstraße und Schmiedestraße,
- Erneuerung des Gehweges, der Straßenentwässerung und Beleuchtung Theodor-Storm-Straße und Süderstraße,
- Erneuerung Gerichtsstraße

gemäß den schon dazugehörigen beschlossenen Bauprogrammen.

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

#### **Zu Punkt 5 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Bredstedt über die Festsetzung von Beitragssätzen für wiederkehrende Beiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung für das Investitionsprogramm 2024 bis 2028  
Vorlage: 019/614/2024)

### **Begründung:**

Die Stadt Bredstedt erhebt auf Grund der Straßenbaubeitragssatzung vom 06.12.2018 wiederkehrende Beiträge. Anstelle einer Abrechnung der jährlichen Investitionsaufwendungen geht die Stadt für die Jahre 2024 bis 2028 bei der Ermittlung der Beitragssätze vom Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen aus. Der durchschnittlich in diesem Zeitraum erwartete Investitionsaufwand beträgt im Abrechnungsbiet 1 - 1.006.000,00 Euro pro Jahr, der Beitragsanteil (75 %) beträgt 754.500,00 Euro pro Jahr.

Es werden folgende Beitragssätze für das Abrechnungsbiet 1 festgesetzt:

- für 2024: 0,3121869 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- für 2025: 0,3121869 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- für 2026: 0,3121869 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- für 2027: 0,3121869 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- für 2028: 0,3121869 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche

### **Beschlussempfehlung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die Satzung der Stadt Bredstedt über die Festsetzung von Beitragssätzen für wiederkehrende Beiträge nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 06.12.2018 und 1. Änderungssatzung Straßenbaubeitragssatzung, zu beschließen. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung ist diesem Protokoll beigelegt.

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 6 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung zur Neuberechnung der Ausgleichsrücklage mit Wirkung vom 01.01.2024

Vorlage: 019/625/2024)

**Begründung:**

Die Stadtvertretung hat am 19.09.2024 unter TOP 6) über den Jahresabschluss 2023, aber auch über die Aufteilung des Eigenkapitals in allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage, mit Wirkung zum 01.01.2025 mitbeschlossen. Die Aufteilung sollte demnach wie folgt aussehen:

Allgemeine Rücklage mit 9.000.000,00 € und  
Ausgleichsrücklage mit 11.588,603,81 €

Diese Aufteilung basiert aus dem Jahresabschluss/Schlussbilanz 2023. Dies hätte so nicht erfolgen dürfen. Die Aufteilung ist abzuleiten aus dem Jahresabschluss-/Schlussbilanz 2022. Zudem nicht mit Wirkung vom 01.01.2025, sondern bereits zum 01.01.2024. Dies ist von uns Kämmerern verkehrt aus der Gesetzesänderung interpretiert worden. § 26 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung gibt dies aber doch klar vor.

Daher ist der Beschluss über die Aufteilung des Eigenkapital mit der neuen Aufteilung, basierend aus 2022 und mit Wirkung zum 01.01.2024, neu zu fassen.

**Aber zur Erläuterung zu diesem Thema ist noch einmal wie folgt festzustellen:**

Rückwirkend zum 1. Januar 2024 wurde das Gemeindehaushaltsrecht dahingehend ergänzt, um den Kommunen planerisch eine Entnahme aus der bisherigen Ergebnissrücklage und der allgemeinen Rücklage zu ermöglichen. Danach gilt ein Haushalt auch dann als ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag im Ergebnisplan gedeckt werden kann, wenn die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen wird (fiktiver Haushaltsausgleich). Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um einen neuen gesonderten Posten des Eigenkapitals.

Über die Höhe des Bestandes der Ausgleichsrücklage entscheidet gem. § 60 Abs. 3 GemHVO die Gemeindevertretung. Dies ist auf Basis des Jahresabschlusses 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme bereits für die Haushaltsplanung 2024 hätte berücksichtigt werden können. Dies ist aber vom Kämmerer planerisch nicht berücksichtigt worden. Die allgemeine Rücklage soll dabei einen Bestand in Höhe

von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen.

Die neue Aufteilung, beginnend ab 01.01.2024, auf Basis der Zahlen aus der Schlussbilanz 2022 lauten wie folgt:

Allgemeine Rücklage mit 8.600.000,00 € und  
Ausgleichsrücklage mit 9.638.918,99 €

### **Beschlussempfehlung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung einen neuen Beschluss zu fassen dahingehend, dass sich das Eigenkapital rückwirkend ab 01.01.2024 wie folgt neu aufteilt:

Allgemeine Rücklage mit 8.600.000,00 € und  
Ausgleichsrücklage mit 9.638.918,99 €

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

#### **Zu Punkt 7 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze ab 2025 im Zuge der Grundsteuerreform  
Vorlage: 019/620/2024)

### **Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige System der grundsteuerlichen Bewertung mit Urteil vom 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelte und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Es hat weiterhin entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste, dieses ist auch erfolgt. Die Anwendung des bisherigen Bewertungsgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Ab dem 1. Januar 2025 wird dann die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz– GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I S. 1794) enthält u. a. die neuen Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer. Schleswig-Holstein wendet das sogenannte Bundesmodell der Grundstücksbewertung an. Es sieht vor, dass der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet wird, d. h. mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür haben die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an das Finanzamt übermittelt. Die Finanzämter haben alle Grundstücke neu bewertet und den Gemeinden daraus berechnete Grundsteuermessbeträge übermittelt.

### **Berechnung der Grundsteuer:**

Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt in drei Schritten:

$$\text{Grundsteuerwert} \times \text{Steuermesszahl} \times \text{Hebesatz} = \text{Grundsteuer}$$

- 1) Berechnung des Grundsteuerwerts – wesentliche Faktoren sind der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, die u. a. von der sogenannten Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde abhängt (je höher die Mietniveaustufe, desto höher ist tendenziell die Miete in einer Gemeinde). Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, Grundstücksart und das Alter des Gebäudes.
- 2) Der neu ermittelte Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, das ergibt den Grundsteuermessbetrag.
  - Für die Grundsteuer A wird mit der Steuermesszahl 0,55 v. T. multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,55 = Grundsteuermessbetrag).
  - Für die Grundsteuer B wird mit der Steuermesszahl 0,31 v. T. (Wohnbebauung) bzw. 0,34 v. T. (sonstige z. B. unbebaute Grundstücke und Geschäftsgrundstücke) multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,31 = Grundsteuermessbetrag).
- 3) Mit dem von der Gemeinde festgelegten Hebesatz wird der Grundsteuermessbetrag eines jeden Grundstückes multipliziert.

### Anpassung der Hebesätze durch die Gemeinden:

Durch die Neubewertung aller Grundstücke ändert sich die Gesamtsumme der Grundstücksmessbeträge in einer Gemeinde. Sie kann mehr oder weniger deutlich über oder unter der bisherigen Summe liegen. Blieben die Hebesätze unverändert, würde das Grundsteueraufkommen der Gemeinde dann sinken oder steigen. Daher ist es unerlässlich, dass die Gemeinde neu über die Hebesätze entscheidet. So kann die Gemeinde dafür sorgen, dass sich insgesamt ihr Grundsteueraufkommen nicht verringert.

Die Anpassung der Hebesätze gegenüber dem Jahr 2024 ergibt sich neben den gesetzlichen Änderungen aus folgenden Gründen:

	2024			2025		
	Hebesatz	Messbetrag	Voraussichtliches Aufkommen	Hebesatz* **	Messbetrag**	Voraussichtliches Aufkommen
Grundsteuer A	380%	2.170,00 €	8.246,00 €	304%	2.381,20 €	7.238,85 €
Grundsteuer B	450%	222.080,65 €	999.362,93 €	617%	154.952,75 €	956.058,47 €
Gesamt		224.250,65 €	1.007.608,93 € *		157.333,95 €	963.297,32 €

\*Das Aufkommen 2024 ist zusammengefasst, da es zu Verschiebungen zwischen Grundsteuer A und B kommt (Erläuterung siehe unten).

\*\*Stand: 16.10.2024

\*\*\* Hebesatz des Transparenzregisters, Stand: 30.06.2024

### Transparenzregister des Landes

Im Zuge der Grundsteuerreform wurde seitens des Landes das politische Ziel ausgegeben, dass das Gesamt-Grundsteuer-Aufkommen jeder Kommune reformbedingt weder steigt noch sinkt (Aufkommensneutralität). Die

verfassungsrechtlich festgeschriebene Hebesatzautonomie der Kommunen bleibt hiervon unberührt.

Zur Information für die Öffentlichkeit und zur Unterstützung der Kommunen bei ihrer Entscheidung für neue Hebesätze hat das Land ein Transparenzregister eingerichtet: Für jede Kommune werden diejenigen Hebesätze ausgewiesen, die zu einer aufkommensneutralen Erhebung der Grundsteuer führen. Für jede Kommune erfolgt eine individuelle Berechnung eines Hebesatzes für die Grundsteuer A (für wirtschaftliche Einheiten -wE- des Vermögens der Land- und Forstwirtschaft -LuF-) und für die Grundsteuer B (für wE des Grundvermögens -GV-).

Das Finanzministerium hat die Rahmenbedingungen in dem Landtags-Umdruck 20/3424 aufgezeigt. Zunächst wird das Grundsteueraufkommen der Kommune anhand der bisherigen Messbeträge ermittelt. Danach erfolgt eine Schätzung der bisher fehlenden Festsetzungen im neuen Recht durch das Statistikamt Nord anhand verschiedener Verfahren. Dabei werden laut Finanzministerium statistisch relevante und auffällige Einheiten identifiziert und werden bevorzugt bearbeitet bzw. erneut überprüft.

Eingeflossen sind ferner insbesondere folgende Rechtsänderungen:

- Für bestimmte Einheiten wird kein Messbetrag mehr festgesetzt
- Wohnteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden aus der Grundsteuer A herausgetrennt und gesondert in der Grundsteuer B festgesetzt

Dadurch kommt es zu einer Verschiebung des betreffenden Messbetragsvolumens von Grundsteuer A zur Grundsteuer B, dieses wurde im Transparenzregister berücksichtigt.

Eine unterschiedliche Wertentwicklung in den Kommunen kann gemäß Transparenzregister zu einem teilweise stark veränderten Hebesatz gegenüber dem bisherigem Hebesatz führen, um die angestrebte Aufkommensneutralität sicherzustellen.

Das Transparenzregister kann auf der Internetseite des Landes ([www.schleswig-holstein.de/grundsteuer](http://www.schleswig-holstein.de/grundsteuer)) eingesehen werden.

### **Auswirkungen der Anpassung auf die einzelnen Grundstücke:**

Auch wenn die Reform insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet wird (v. a. durch die deutliche Absenkung der Steuermesszahl und die Anpassung der Hebesätze), also die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Gemeinde nicht mehr oder weniger Grundsteuer zahlt, werden sich die individuellen Steuerbeträge verändern. Einige werden mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und – angesichts der bisherigen Ungleichbehandlungen aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – unvermeidbar. Änderungen der individuellen Steuerbeträge hätten sich auch bei jeder anderen Ausgestaltung einer Grundsteuerreform ergeben, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt.

### **Widerspruchs- und Klageverfahren, Aufhebung von Bescheiden**

Viele Eigentümer haben Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid des Finanzamtes eingelegt. Die Rechtsmittel haben aber gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeinde ist an den Bescheid des Finanzamtes gebunden. Der Bürger muss die Grundsteuer trotz seiner Einwände trotzdem (zunächst) bezahlen.



vom Badverantwortlichen. Eine Neueinstellung einer Person dafür ist bereits in Arbeit.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die Beschlussfassung des Stellenplanes 2025.

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 9 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2025 nebst Plan und dem Investitionsprogramm 2023-2028)

Den Mitgliedern des Finanzausschusses sind im Vorwege zur heutigen Sitzung digitale umfassende Unterlagen im Entwurf, wie das Gesamtergebnis zum Ergebnisplan, die Haushaltssatzung 2025, die Teilergebnispläne, die Gesamtübersicht zum Finanzplan, das Investitionsprogramm incl. der Gesamtübersicht der Investitionen zugesandt worden. Fragen im Vorwege haben sich dazu nicht ergeben.

Der Ergebnisplan 2025 weist zunächst einen Fehlbedarf in Höhe von ./ 2.008.400 € (zum I. Nachtragshaushalt 2024 waren es noch ./ 1.781.600 €) incl. der Zahlenveränderungen aus.

Durch die neu eingeführte Ausgleichsrücklage ab 2024 kann und wird der ausgewiesene Fehlbedarf buchhalterisch durch diese Ausgleichsrücklage ausgeglichen. Siehe dazu Zeile 23 aus dem Ergebnisplan. Diese Buchung kann auch in den Folgejahren so erfolgen, bis am Ende die Ausgleichsrücklage komplett aufgezehrt ist.

In der stattgefundenen Arbeitssitzung des Finanzausschusses vom 14.11.2024 hat man sich u.a. mit den wesentlichen und größeren Zahlen aus dem Ergebnisplan und dem Investitionsprogramm 2023-2028 befasst.

Durch den Protokollführer werden die wesentlichsten Zahlen aus dem Ergebnisplan 2025, mit Technik unterstützt über die Leinwand, den Mitgliedern vorgestellt und näher erläutert. Dazu im Wesentlichen wie folgt:

Die Gewerbesteuererträge sind zunächst vorsichtig mit insgesamt wieder 3.400.000 € eingeplant worden. Diese Summe spiegelt nicht den Betrag aus der Gesamtsumme der heute bekannten Vorauszahlungsbeträge für 2025 wieder. Zur Zeit liegt die Gesamtgewerbesteuererwartung 2024 bei rd. 3.705.000 € (Planansatz 2024 waren es 3.400.000 €). Ein + von rd. 305.000 €. Es gilt im lfd. Jahr 2025 abzuwarten, wie sich dieser Bereich entwickelt.

Des weiteren zum vorliegenden Gesamtzahlenwerk im Ergebnishaushalt weitere Erläuterungen:

## **Erträge:**

	<b>Planansatz 2024</b>	<b>AO-Soll am 24.10.2024</b>	<b>2025</b>	<b>Vergleich 2024/2025</b>	<b>Bemerkungen</b>
Grundsteuer A	8.500 €	8.237,86 €	9.000 €	+ 500 €	Grundsteuerreform, nach Transparenz nur noch 304 %, würde das aber bei 380 % belassen
Grundsteuer B	1.005.800 €	1.001.666,10 €	1.000.000 €	- 5.800 €	Grundsteuerreform, bisher 450 %-
Gewerbesteuer	3.400.000 €	3.605.120,12 €	3.400.000 €	0 €	Hebesatz seit 01.01.2021 mit 400 %
Schlüsselzuweisungen	1.609.800 €	1.609.855,00 €	2.073.000 €	+ 463.200 €	
Einkommensteuer	2.126.100 €	2.484.185,47 €	2.263.600 €	-220.500 €	Schlüsselzahl ab 2025 niedriger
Umsatzsteuer	321.700 €	295.048,60 €	357.300 €	+ 62.300 €	neue Schlüsselzahl
Vergnügungssteuer	104.100 €	104.140,56 €	110.000 €	+ 5.900€	
Hundesteuer	52.500 €	51.040,00 €	52.500 €	0 €	seit 2015 erhöht für den 1. Hund 120 €/Jahr
Zweitwohnungssteuer	11.700 €	11.795,73 €	12.000 €	+ 300 €	
bedarfsunabhängige Zuweisungen	210.200 €	241.973,73 €	211.200 €	- 30.700 €	neue Schlüsselzahl
Zentralitätsmittel als Unterzentrum	1.041.200 €	997.344,00 €	1.001.700 €	+ 4.300 €	
Zuweisung zur Stärkung kommunalen Infrastruktur	183.800 €	183.845,00 €	176.700 €	- 7.100 €	ab 2021 neu geregelt nach Straßenkilometer mit 44,30 km a 4.150 € (2024) und a 3.990 € (2025)

Das Projekt „SMARNA“ endet zum 31.12.2024 und somit auch die hohe Bundesförderung- siehe Kto. 414000. Restmittel sind in 2025 noch mit eingestellt in Höhe von 90.000 €. Das gleiche gilt natürlich dann auch zu den Beteiligungen der Kooperationsraumgemeinden, die dann auch nicht mehr ihren Anteil überweisen müssen- siehe Konto 4482000.

## **Aufwendungen:**

Folgende gravierenden Mehraufwendungen im Vergleich zu den normalen Haushaltstiteln 2025 sind wie folgt veranschlagt worden:

- Steigerung der Personalaufwendungen für alle Beschäftigten der Stadt ab 01.01. durch Neuabschluss des Tarifvertrages TVÖD mit + 5,00 % für die Planzahlen mit einbezogen- Ergebnis offen!

- Personalaufwendungen für ein ganzes Jahr incl. erstmalig für Pensions- und Beihilferückstellungen zum hauptamtl. BGM mit + 58.400 €
- Steigerung der Schulverbandsumlage mit + 124.000 € gegenüber 2024 durch:
  - steigende Schülerzahlen aus Bredstedt an den Schulen mit + 8
  - Erhöhung der Personalkosten wegen neuem TVÖD ab 01.01. und Aufstockung von weiterem Personal, z.B. zweiter Hausmeister an der GMS
  - Erhöhung der Kosten zu div. Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen
- Höherer Wärmepreis ab 01.01.2025, z.B. für das Freibad noch offen, kommt erst Anfang 2025- Erhöhung aber mit eingeplant;  
Analog auch für Frisch- und Abwasser eine Erhöhung mit eingeplant, ob das wirklich kommt ist noch offen !!  
Über den finalen Strom- und Gaspreis ab 2025 muss die Stadt noch abschließend mit den Stadtwerken NF verhandeln.  
Gesamtmehrbelastung bei den Bewirtschaftungskosten + 75.500 €
- Zuschuss an das Naturzentrum anstatt 12.000 €, dann ab 2025 mit 22.000 €
- Entschädigung an das Ehrenamt gemäß Entschädigungssatzung für alle Bereiche mit 100 % und nicht mehr nur 90 %
- Unterhaltung des FF-Gerätehauses mit + 25.000 €, aus der Abarbeitung der dokumentierten Mängel aus der Besichtigung durch die Feuerwehrunfallkasse- Bericht liegt jetzt vor, aber noch ohne Detailauswertung !!
- Unterhaltung des Kindergartens in der Westerstraße + 40.000 €, bisher eingeplanter Betrag in 2024 reicht nicht aus für die Sanierung
- Unterhaltung Jugendzentrum, weitere Sanierungsmaßnahmen in 2025- Details müssen noch festgelegt werden- mit + 25.000 €
- Unterhaltung der ehemaligen BGS-Sporthalle, Maßnahmenkatalog wurde festgelegt für die nächsten Jahre + 140.000 € nur für 2025 !!
- Unterhaltung Bürgerhaus mit der Umsetzung von brandschutzrelevanten Maßnahmen + 40.000 €
- Unterhaltung Gritshefer, Anfangen die Sandberge, als Sondermüll, abfahren zu lassen + 45.000 €

### **Zum Finanzplan/ Investitionen:**

Die Gesamtsumme der geplanten Investitionen weist einen Gesamtbetrag von 9.653.200 € aus. Wie sich der Betrag im Einzelnen zusammensetzt ist dem

beigefügten Investitionsprogramm zu entnehmen. Die veranschlagten Beträge basieren überwiegend aus hier vorliegenden Kostenschätzungen, in Verbindung mit gefassten Beschlüssen aus der Stadtvertretung oder Bauausschuss.

Die Einzahlungen aus den Investitionstätigkeiten 2025 betragen in der Gesamtsumme 4.215.600 €, sodass am Ende ein Saldo zu den Kosten von 5.437.600 € nachbleiben. Aufgrund der derzeitigen guten Kassenlage kann die Stadt dies überwiegend aus Eigenmitteln finanzieren, ohne das zunächst ein Darlehen aufzunehmen ist. Denn der Mittelabfluss in Form von zu bezahlenden Rechnungen zu einzelnen Investitionsmaßnahmen verteilt sich auf das ganze Jahr. Es gilt hierzu abzuwarten wie sich das Jahr 2025 in den Investitionsauszahlungen entwickelt.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Detail ein paar Erläuterungen:

Zu Pos. 1 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	3.461.200 €
• vom Bund mit	78.700 €
(BAFA/Kfw Bank Förderung für Einzelmaßnahmen aus der energetischen Sanierung KiGa Westerstraße mit 28.700 € und noch 50.000 € möglicherweise im Nachgang zur neuen Solarthermieanlage im Freibad)	
• vom Land mit	2.114.900 €
➤ für FF-Haus An- und Umbau mit dem letzten Teilbetrag der bewilligten Förderung vom LLnL in Höhe von 500.000 €	
➤ für neue EÜ Flensburger Straße mit 70 % auf die zu erwartenden Kosten für 2025 vom LBV mit 1.614.900 €	
• von Gemeinden mit	3.000 €
(vom Kreis für FF-Schutzbekleidungsbeschaffung in 2025)	
• von sonstigen öffentlichen Bereich	1.234.600 €
• von der Kfw Bank für neue Heizungsanlage im KiGa Westerstraße mit 34.600 €	
• Ablösebetrag von der Bahn im Zuge der neuen EÜ L12 mit 1.200.000,00 €	
• von übrigen Bereich mit	30.000 €
(1/2 Spende vom WP Reußenköge aus der finanziellen Beteiligung der Stadt zur Sanierung am Lehrschwimmbecken	
Zu Pos. 2 Beiträge und ähnliche Entgelte	550.000 €

Die zu erwartenden wiederkehrenden Beiträge aus dem neuen Bauprogramm

Zu Pos. 5 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen 204.000 €

- Verkaufserlös aus dem Verkauf des alten Bauhof Pritschenfahrzeug mit 8.000 €
  
- Verkaufserlöse bzw. Erschließungsbeiträge aus dem Verkauf des letzten noch vorhandenen Wohngrundstück im Dora-Carstens-Weg und die ersten Verkäufe im Herbst 2025 im B-Plan Nr. 41 mit zusammen 196.000 €

Sodann empfiehlt abschließend der Finanzausschuss einstimmig der Stadtvertretung die Haushaltssatzung 2025 wie im vorliegenden Entwurf vorgelegt und das Investitionsprogramm 2023-2028, so zu beschließen.

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

<b>Zu Punkt 10 der TO:</b> (Anträge)
---

Schriftliche Anträge liegen nicht vor und werden auch nicht aus der Runde der Anwesenden mündlich gestellt.

<b>Zu Punkt 11 der TO:</b> (Mitteilungen und Anfragen)
---

Mitteilungen und Anfragen gibt es auch keine.

Mit einem Dank für die Mitarbeit schließt der Vorsitzende um 20.00 Uhr die heutige Haupt- und Finanzausschusssitzung.

<b>Vorsitz</b>	<b>Protokollführung</b>

Björn Schlichting

Stefan Hems